

Wichtige Information zur GEMA und den GEMA-Gebühren gültig ab dem 01. Oktober 2016

"GEMA" ist die Abkürzung für "Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte". Die GEMA ist die größte und bekannteste Verwertungsgesellschaft. Sie ist zuständig für die Wahrnehmung der Rechte der Komponisten, Textautoren und Musikverleger. Die GEMA hilft den Musiknutzern, wie z. B. der CDU, alle Rechte zur Musiknutzung zu erwerben. Anschließend leitet sie die Lizenzzahlung an die Komponisten, Textautoren und Musikverleger weiter.

Wer Musik öffentlich einsetzt, muss deshalb die Lizenz dafür bei der GEMA erwerben.

Kündigung des bestehenden Rahmenvertrages zum 30.09.2016

Bislang hat die Bundespartei die Gebühren für diese Lizenzierung für alle Gliederungen und Vereinigungen übernommen. Leider haben sich die Gebühren in den letzten Jahren auf einen sechsstelligen Betrag beinahe verdoppelt, wobei der durch die Bundespartei verursachte Anteil knapp 1.000 Euro pro Jahr beträgt. Gleichzeitig sind der Bundesgeschäftsstelle, deren Etat seit dem Jahr 2007 unverändert ist, unter anderem durch den Beschluss zur Parteireform „Meine CDU 2017“ zahlreiche neue Aufgaben übertragen worden, die als Serviceleistungen den Gliederungen und Vereinigungen der CDU zu Gute kommen, aber auch mit entsprechenden Mehrkosten verbunden sind.

Um diese Aufgaben finanziell schultern zu können, sahen wir uns veranlasst, den Rahmenvertrag mit der GEMA zu 30.09.2016 zu kündigen. Die Kündigung erfolgt zu diesem Zeitpunkt, um alle Großereignisse dieses Jahres (Fußballeuropameisterschaft, Olympia) sowie die in diesem Jahr anstehenden Landtags- und Kommunalwahlkämpfe noch unter der alten Regelung abwickeln zu können.

Das ändert sich ab dem 1. Oktober 2016

Es gilt ab dem **1. Oktober 2016** zwischen der CDU und der GEMA ein **neuer Gesamtvertrag**. Die Gebühren für die GEMA werden für Veranstaltungen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr pauschal von der Bundespartei übernommen. Vergütungspflichtig für die Musiknutzungen werden zukünftig die jeweiligen Veranstalter selber. Als Veranstalter gilt in der Regel derjenige, der für die Aufführung, Vorführung oder Wiedergabe in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verantwortlich ist und der die Aufführung durch seine Tätigkeit veranlasst hat.

Aufgrund des neuen Gesamtvertrages erhalten die Gliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen bei Veranstaltungen mit Musik einen **Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % auf die aktuellen Vergütungssätze der GEMA**.

Anmeldung Ihrer Veranstaltung bei der GEMA

Um den Gesamtvertragsnachlass zu erhalten, müssen Sie jede Veranstaltung mit Musik rechtzeitig – in jedem Fall vor der Musiknutzung – bei der GEMA anmelden. Bei Live-Musik müssen Sie zusätzlich die vollständigen Programme (Musikfolge) unmittelbar nach der Veranstaltung der GEMA übersenden. Dabei ist auf den Gesamtvertrag Nr. 1510270200 zu verweisen.

Für die Anmeldung wenden Sie sich bitte an das zentrale KundenCenter der GEMA. Das neue KundenCenter löst die bisherigen regionalen Zuständigkeiten ab.

Ansprechpartner innerhalb der GEMA für Sie ist nunmehr

**GEMA KundenCenter,
11506 Berlin
Telefon: 030 588 58 999
Telefax: 030 212 92 795
E-Mail: kontakt@gema.de**

Weiterhin können Musiknutzungen und Musikfolgen (nach Live-Aufführungen) auch über die Online-Services im Internet gemeldet werden: www.gema.de/tarifrechner bzw. www.gema.de/musikfolgen.

Vergütung der GEMA

Die GEMA ermittelt anhand Ihrer Angaben die Höhe der Vergütung für die Musiknutzung bei der Veranstaltung.

Die Höhe der Vergütung wird dabei von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- die Art der Musikwiedergabe
- die Größe der Veranstaltungsfläche
- die Erhebung und Höhe eines Eintrittsgeldes (ggfs. ermittelt die GEMA ein fiktives Eintrittsgeld, wenn kein Eintritt erhoben wird).

Was passiert, wenn man die Nutzung nicht anmeldet?

Werden die Nutzungsrechte nicht erworben, so ist die GEMA berechtigt, Schadensersatz vom Veranstalter zu verlangen.

Muss jede Veranstaltung mit Musik angemeldet werden?

Generell ja!

Es gilt die sog. GEMA-Vermutung, die besagt, dass bei einer öffentlichen Veranstaltung mit Musiknutzung davon ausgegangen wird, dass auf dieser Veranstaltung GEMA-pflichtige Musik verwertet wird. Diese GEMA-Vermutung hat sich nicht die GEMA ausgedacht, sondern die Rechtsprechung. Der Veranstalter kann nun diese Vermutung widerlegen, bspw. indem er nachweist, dass nur GEMA-freie Musik gespielt wird.